

# An die Arbeiter!

Der unterzeichnete Ausschuss ist bei allen Bestimmungen und Anordnungen, welche derselbe hinsichtlich der öffentlichen Bauten bisher getroffen hat, stets nur von dem Gefühle der Menschlichkeit und den Rücksichten der Billigkeit geleitet worden. Er hat bereits so viel gewährt, als die ihm zu Gebote stehenden Mittel nur immer erlaubt haben.

Aus diesem Grunde sieht sich der Ausschuss gänzlich außer Stande, irgend eine der von ihm getroffenen Maßregeln abzuändern; er hofft vielmehr in seinen volkfreundlichen Bestrebungen von allen Gutgesinnten unterstützt zu werden.

Sollten dessenungeachtet irgeleitete oder offenbar böswillige Arbeiter irgend eine gewalthätige Handlung in der Absicht versuchen, eine unbillige Forderung durchzusetzen, so würde der Ausschuss sich mit Bedauern in die Nothwendigkeit versetzt sehen, derlei Versuchen mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu unterdrücken.

Es werden demnach alle bei den öffentlichen Bauten beschäftigten Arbeiter dringend aufgefordert, sich jeder, was immer für Namen habenden Drohung und um so viel mehr jeder gewalthätigen Handlung gegen die ihnen vorgesezten Inspicienten zu enthalten, widrigenfalls sie sich die üblen Folgen ihrer Widerspänzigkeit nur selbst zuzuschreiben haben würden.

Wien den 17. Juni 1848.

**Vom Ausschusse der Bürger, Nationalgarden  
und Studenten, zur Aufrechthaltung der  
Ordnung und Sicherheit und zur Wahrung  
der Rechte des Volkes.**



# Die Knecht

Der unterzeichnete Knecht ist bei allen Geschäften standhaft und  
 unerschrocken, welche derselbe hinsichtlich der öffentlichen Bauten bisher  
 durch seine Tätigkeit zu vollenden hat, und nunmehr, nach  
 dem Abschluss der Tätigkeit, beabsichtigt, sich dem öffentlichen  
 Dienst zu widmen, als die ihm zu Gebote stehende Mittel nur immer  
 erlauben können.

Das obige Gesuch ist bei dem Herrn Bürgermeister  
 eingereicht, und der Herr Bürgermeister hat sich bereit erklärt,  
 dass er bereit ist, in seinen Verordnungen die entsprechenden  
 Bestimmungen zu treffen.

Sollten bestimmte Vorschriften in dieser Hinsicht  
 vorliegen, so wird derselbe, eine entsprechende Erklärung  
 der Knecht, dass er mit Bedauern in der Lage ist, sich  
 diesen Vorschriften zu unterwerfen, mit allen ihm zu Gebote  
 stehenden Mitteln zu unterstützen.

Es werden demnach alle bei den öffentlichen Bauten beschä-  
 digten Knechte ersucht, sich dem Herrn Bürgermeister zu melden,  
 wenn sie sich nicht mehr zur Verfügung stellen können,  
 um die entsprechenden Bestimmungen zu erfüllen, und  
 bitten, insbesondere für sich die ihnen zu Gebote  
 stehenden Mittel zu verwenden, um die entsprechenden  
 Bestimmungen zu erfüllen.

Wien den 12. Juni 1848.

Vom Knecht der Bürger, Johann  
 und Knecht, in Knecht, in  
 Knecht, in Knecht, in  
 der Knecht der Knecht.